

Elektrizitätsgesetz

vom 24. Januar 2000

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Öffentliche Aufgabe

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie.

² Zur Grundversorgung gehören

- der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;
- die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 2

Konzession

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 3

Elektrizitätswerke der Gemeinden

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 4

Ablauf und Kündigung der Konzession

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 5

Rechtsnachfolge

Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 6

Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine

Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 7

Inanspruchnahme von privatem Grund

Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.

Art. 8

Anschlusszwang und Anschlussgebühren

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 9

Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

Art. 10

Umwandlung

¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.

² Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.

Art. 11

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Art. 12

Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien

¹ Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons und der Marktverhältnisse die Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte beschliessen. Darüber hinaus ist er befugt, die gesamten Aktien gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantonen getragen wird.

² Wenn mehr als ein Drittel der Aktien an Dritte veräussert werden sollen, ist der Grosse Rat soweit abschliessend zuständig, als die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt.

³ Will der Grosse Rat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss über die Veräusserung der Aktien dem obligatorischen Referendum im Sinne von Art. 42 der Kantonsverfassung.

⁴ Beschlüsse des Grossen Rates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

Art. 13

Arbeitsbedingungen des Personals

Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

Art. 14

NOK-Gründungsvertrag

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;
- d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;
- e) Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen.

Art. 15

Aufhebung bisheriger Erlasse

Das Gesetz betreffend die Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 sowie das Dekret über die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) vom 9. September 1940 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft [1\)](#).

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2000, S. 759.

- 1) In Kraft getreten am 15. Juni 2000 (Amtsblatt 2000, S. 758).
- 2) Amtsblatt 2000, S. 759.